

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Ordnung für das Lehramtsstudium im Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) an der Universität Potsdam

Vom 22. Mai 2003

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 22. Mai 2003 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) erlassen:¹

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Regelungen zum Nachteilsausgleich

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Inhalt, Form und Note der Zwischenprüfung
- § 17 Zwischenprüfungszeugnis
- § 18 Inhalte des Hauptstudiums
- § 19 Abschluss des Studiums

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfohlener Studienverlauf

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 1. Juli 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLe-BiG) vom 25. Juni 1999 und der Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 das Studium im Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) für das Lehramt der Sekundarstufe I, 1. und 2. Fach sowie für das Lehramt am Gymnasium, 2. Fach.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die für die Einschreibung an einer Universität (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) üblichen Voraussetzungen.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von vier Semestern.

(3) Der Gesamtumfang aller für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Ersten Fach 87 Leistungspunkte (58 SWS) und im Zweiten Fach 75 Leistungspunkte (50 SWS), von denen im Ersten Fach 41 für das Grund- und 46 für das Hauptstudium vorgesehen sind und im Zweiten Fach 33 für das Grund- und 42 für das Hauptstudium.

§ 4 Ziele des Studiums

Das Studium im Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde soll Studierenden die Fähigkeiten vermitteln, das gleichnamige Schulfach alters- und entwicklungsangemessen zu unterrichten. Hierzu sind sowohl die Aneignung fachwissenschaftlicher Grundlagen aus der Philosophie/Ethik und Religionskunde sowie die Erarbeitung jugendtypischer Problemfelder notwendig, wie sie von Psychologie und Soziologie angeboten wird. In diesem Studium sollen die zukünftigen LER-Lehrerinnen und -Lehrer die Fähigkeit erwerben, im Unterricht zusammen mit den Jugendlichen Problemen der Lebensgestaltung in einer Sozialwelt nachzugehen, die in ihren Handlungsmustern, Wertorientierungen und Traditionen verunsichert ist, und ihnen die Argumente, Lösungen und lebenspraktischen Folgerungen erschließen, die

Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Wissenschaften gegeben haben und geben. Auf dieser Basis sollen die zukünftigen LER-Lehrerinnen und -Lehrer in der Lage sein, Jugendliche in ihrer Suche nach vertretbaren Begründungen ihres Handelns zu unterstützen und ihnen damit eine selbständige Urteilsbildung über Probleme gemeinsamen Lebens zu ermöglichen. Die Studierenden sollen auch auf Projekte im Unterricht vorbereitet werden, um in diesen Unterrichtsphasen praktische Problemlösung, persönliche Beteiligung, fachliches Können und reflexive Erfahrung verbinden zu können. Angestrebt wird schließlich eine didaktische Kompetenz, die eine problembewusste Reflexion des Faches sowie eigener und fremder Unterrichtspraxis ermöglicht.

§ 5 Studienfachberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen der am Lehrangebot beteiligten Disziplinen und Lehrstühle und der Fachdidaktik LER zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums sowie bei einem Wechsel des Faches ist eine Studienfachberatung obligatorisch.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für das Fach LER ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student bzw. eine Studentin, der/die das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren/Professorinnen seine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Gewährung von Nachteilsausgleich für behinderte Studierende,
5. die Vollständigkeit des Angebots an Lehrveranstaltungen nach dieser Ordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber des Staatsexamens sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zum Staatsexamen nachzuholen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der

zuständige Prüfungsausschuss eine Ergänzungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Ordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungsleistungen nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die Gleichstellung mit den Absolventen/innen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Ergänzungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität

und wird gemäß den Vorschriften dieser Ordnung durchgeführt.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren und als Integratives Projekt statt.

- Die Vorlesungen informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.
- Die Proseminare/Hauptseminare dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.
- Die integrativen Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen Themen aus dem Curriculum des Faches LER integrativ im Hinblick auf deren schulische Bedeutsamkeit bearbeitet werden. Daran beteiligt sind sowohl die Bezugsdisziplinen als auch die Fachdidaktik LER. Die Projekte bieten den Studierenden die Möglichkeit, in hoher Eigenverantwortung und Mitbestimmung und mit Hilfe der Lehrenden zentrale Unterrichtsthemen fachwissenschaftlich zu reflektieren und gleichzeitig nach den Möglichkeiten didaktischer Umsetzung zu fragen.
- Propädeutika sind Veranstaltungen, die zu Beginn des Studiums besucht werden sollten. Hier sollen die Studierenden einen Einblick in grundlegende Fragestellungen und methodisches Vorgehen einer Disziplin erhalten.

(2) Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Schwerpunktsetzungen Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9 Schulpraktische Studien

(1) Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam basieren auf dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung, das mit einer integrierten Ausbildung von Studienbeginn an professionsorientiert auf den Lehrerberuf vorbereitet.

(2) Integrationskurse im Umfang von 4 SWS im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung verbinden Seminare mit semesterbegleitenden Schulpraktischen Studien. In den Integrationskursen wird in Form begleitender Beratung die Möglichkeit eingeräumt, eigene Unterrichtsversuche zu planen, zu erproben und zu analysieren.

(3) Das Studium schließt ein vierwöchiges Blockpraktikum im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung ein. Im Rahmen des Unterrichtspraktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden eineinhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Die Leistungspunkte entsprechen damit den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 11).

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu,

dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess beinhaltet Prüfungsformen wie Klausuren, Referate, Hausarbeiten etc., welche vom Lehrpersonal festgelegt werden. Er setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozentin/Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für das Fach LER angeboten werden, sondern aus anderen Fächern importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Fach übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsfach LER werden den Studierenden jeweils 55 Belegpunkte für das Grundstudium und nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 60 für das Hauptstudium im Ersten Fach gutgeschrieben, sowie 45 für das Grundstudium und 55 für das Hauptstudium im Zweiten Fach. Studierenden im 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien werden 50 Belegpunkte für das Grund-

studium und nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 60 für das Hauptstudium gutgeschrieben. Die Belegpunkte sind nicht von einem Studienabschnitt in den anderen übertragbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Lehrkraft durch ihre Unterschrift in der Teilnehmerliste bestätigen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Es ist möglich, einen Teilnahmechein ohne Anrechnung von Beleg- und Leistungspunkten in den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erwerben, vorausgesetzt, es gibt freie Plätze.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Modulnoten aus den Noten mehrerer einzelner Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 14 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/ der Studierenden und dem/ der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/ Behinderung des/ der Studierenden die Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/ einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prü-

fungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semestern verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 15 Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt die Studierenden durch Propädeutika, Vorlesungen und Proseminare in die Bezugswissenschaften des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ein. Im Grundstudium soll die Fähigkeit zur selbständigen und systematischen Bearbeitung grundlegender für LER relevanter Fragestellungen der Bezugsdisziplinen erworben werden.

(2) Das Grundstudium gliedert sich in folgende Module:

1. Philosophie (8 SWS; 11 LP):

a) Modul: Einführung in die Philosophie (4 SWS; 4 LP)
 - Philosophische Propädeutik (2 SWS; 2 LP)
 - Systematische Einführung (2 SWS; 2 LP)

b) Modul: Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik (4 SWS; 4 LP)
 - Grundpositionen der Ethik (2 SWS; 2 LP)
 - Grundprobleme der Praktischen Philosophie (2 SWS; 2 LP)

1 schriftliche Arbeit zu Modul a) oder b) 3 LP

2. Religionswissenschaft (8 SWS; 11 LP):

a) Modul: Religionsgeschichte I (6 SWS; 6 LP)
 - Christentum (2 SWS; 2 LP)
 - Judentum und Islam (2 SWS; 2 LP)
 - Weltreligionen und Religiosität in der Gegenwart (2 SWS; 2 LP)

b) Modul: Themen der Religionen I (2 SWS; 2 LP)
 - Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich (2 SWS; 2 LP)

1 schriftliche Arbeit zu Modul a) oder b) 3 LP

3. Interdisziplinäres Propädeutikum (2 SWS; 2 LP)

- Modul: Grundpositionen philosophischen und religiösen Denkens (2 SWS; 2 LP)

4. Psychologie (3 SWS; 3 o. 6 LP*):

Modul: Psychologie für LER I (3 SWS; 3 LP)

- Werte und Ziele (2 SWS; 2 LP)
 - Emotionen (1 SWS; 1 LP)
 wahlweise obligatorisch (Psychologie oder Soziologie): 1 schriftliche Arbeit 3 LP*

5. Soziologie (2 SWS; 2 o. 5 LP*):

Modul: Soziologie für LER I (2 SWS; 2 LP)

- Auswirkungen gesellschaftlichen Wandels auf die Jugendphase (2 SWS; 2 LP)
 wahlweise obligatorisch (Soziologie oder Psychologie): 1 schriftliche Arbeit 3 LP*

6. Fachdidaktik (6 SWS; 9 LP):

Modul: Fachdidaktik LER zur Einführung (6 SWS; 9 LP)

- Einführung in die Fachdidaktik LER (2 SWS; 2 LP)
 - Integrationskurs (incl. Betreuung eines Schulpraktikums) (4 SWS; 4 LP)
 1 schriftliche Arbeit 3 LP

insgesamt 29 SWS; 41 LP

* Im Grundstudium muss in Psychologie oder in Soziologie eine Arbeit geschrieben werden.

§ 16 Umfang, Form und Note der Zwischenprüfung

(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung sind 41 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

Philosophie	11 LP
Religionswissenschaft	11 LP
Interdisziplinäres Propädeutikum	2 LP
Psychologie	3 o. 6 LP
Soziologie	2 o. 5 LP
Fachdidaktik	9 LP

Alle Module sind benotet.

(2) Beim Studium von LER als zweitem Fach für Sekundarstufe I kann im Grundstudium durch Wahl zwischen den Veranstaltungen der Psychologie und der Soziologie ein Leistungspunkt weniger erworben werden, der Besuch der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik LER“ ist nicht verpflichtend. Der Leistungsnachweis aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie kann entfallen. Insgesamt sollten im

Grundstudium mindestens 35 Leistungspunkte erreicht werden.

(3) Das Grundstudium gilt darüber hinaus erst dann als absolviert, wenn die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung nachgewiesen wird.

(4) Die Gesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis des Inhalts ausgestellt, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung abgelegt wurde. Das Zeugnis enthält ferner die Angabe der Module mit den Noten sowie die Gesamtfachnote. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im betreffenden Lehramtsstudien-gang oder nicht an der Universität Potsdam erzielt, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Zwischenprüfung gehörende Leistung erbracht wurde und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Hat die/der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen aufbauend auf dem Grundstudium in Vorlesungen, Hauptseminaren und Projekten fachliche und didaktische Fragestellungen sachlich und methodisch vertieft behandelt werden. Ebenso soll im Hinblick auf die spätere Schulpraxis eine Verzahnung von fachlicher und didaktischer Aufarbeitung zentraler Themen des LER-Curriculums im integrativen Projektbereich erfolgen. Sämtliche Veranstaltungen des Hauptstudiums können erst nach Erreichen der für den Abschluss des

Grundstudiums erforderlichen Punktzahl belegt werden.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Module:

1. Philosophie (6 SWS; 12 LP):

Modul: Praktische Philosophie (6 SWS; 9 LP)
- Angewandte Ethik (2 SWS; 3 LP)
Praktische Philosophie (aber nicht Ethik) (2 SWS; 3 LP)
- Anwendungsbezogene Fragen der Praktischen Philosophie (2 SWS; 3 LP)

1 schriftliche Arbeit (3 LP)

2. Religionswissenschaft (6 SWS; 12 LP):

a) Modul: Religionsgeschichte II (2 SWS; 3 LP)
- Religionsgeschichtliche Texte (2 SWS; 3 LP)

b) Modul: Themen der Religionen II (4 SWS; 6 LP)
- Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich (2 SWS; 3 LP)
- Religionstheorie oder Religiöse Ausdrucksformen (2 SWS; 3 LP)

1 schriftliche Arbeit zu Modul a) oder b) 3 LP

3. Psychologie (4 SWS; 4 LP):

Modul: Psychologie für LER II (4 SWS; 4 LP)
- Grenzsituationen und Konflikte (2 SWS; 2 LP)
- Kommunikation und Konfliktlösung, mit praktischen Übungen (2 SWS; 2 LP)

4. Soziologie (3 SWS; 4 LP):

Modul: Soziologie für LER II (3 SWS; 4 LP)
- Jugendliche Lebensformen (3 SWS; 4 LP)

5. Fachdidaktik (2 SWS; 6 LP):

Modul: Vertiefung fachdidaktischer Fragestellungen (2 SWS; 3 LP)
- Ausgewählte Themen der Fachdidaktik LER (2 SWS; 3 LP)

1 schriftliche Arbeit (3 LP)

6. Integrativer Projektbereich (8 SWS; 8 LP):

Modul: Integrative Erarbeitung von Themen aus dem Curriculum von LER (8 SWS; 8 LP)
- Themen aus LER 1 (4 SWS; 4 LP)

Fachwissenschaftlich-interdisziplinäre Erarbeitung exemplarischer Themen mit fachdidaktischer Beteiligung

- Themen aus LER 2 (4 SWS; 4 LP)

Projekt

insgesamt 29 SWS; 46 LP.

(3) Beim Studium von LER als zweitem Fach für Sekundarstufe I kann im Hauptstudium (25 SWS) im Bereich Philosophie eine Veranstaltung erlassen werden. Ebenso besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Veranstaltungen der Religionswissenschaft im Modul „Themen der Religionen II“. Insgesamt sollten im Hauptstudium mindestens 40 Leistungspunkte erreicht werden.

§ 19 Abschluss des Studiums

(1) Die Benotung der Leistungen des Hauptstudiums erfolgt analog der in § 16.4 festgelegten Regelung.

(2) Die Abschlussprüfung wird vom Landesprüfungsamt des Landes Brandenburg nach den geltenden Prüfungsbestimmungen abgenommen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 3

und dieser Absatz gelten für Bescheinigungen gemäß § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

Empfohlener Studienverlauf für das Lehramt der Sekundarstufe I, 1. Fach sowie für das Lehramt am Gymnasium 2. Fach (58 SWS)

Grundstudium

1. Semester:

Interdisziplinäres Propädeutikum

Modul: Grundpositionen philosophischen und religiösen Denkens (2 SWS; 2 LP)

Philosophie

Modul: Einführung in die Philosophie
Philosophische Propädeutik (2 SWS; 2 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Religionsgeschichte I
Christentum (2 SWS; 2 LP)

2. Semester

Philosophie

Modul: Einführung in die Philosophie
Systematische Einführung (2 SWS; 2 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Religionsgeschichte I
Judentum und Islam (2 SWS; 2 LP)

Psychologie

Modul: Psychologie für LER I
Werte und Ziele (2 SWS; 2 LP)

Fachdidaktik

Modul: Fachdidaktik LER zur Einführung
Einführung in die Fachdidaktik LER (2 SWS; 2 LP)

3. Semester

Philosophie

Modul: Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik
Grundpositionen der Ethik (2 SWS; 2 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Religionsgeschichte I
Weltreligionen und Religiosität in der Gegenwart (2 SWS; 2 LP)

Psychologie

Modul: Psychologie für LER I
Emotionen (1 SWS; 1 LP)

Soziologie

Modul: Soziologie für LER I
Auswirkungen gesellschaftlichen Wandels auf die Jugendphase (2 SWS; 2 LP)

4. Semester

Philosophie

Modul: Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik
Grundprobleme der Praktischen Philosophie (2 SWS; 2 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Themen der Religionen I
Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich (2 SWS; 2 LP)

Fachdidaktik

Modul: Fachdidaktik LER zur Einführung
Integrationskurs (incl. Betreuung eines Schulpraktikums) (4 SWS; 4 LP)

insgesamt 29 SWS; 41 LP

Hauptstudium

5. Semester

Psychologie

Modul: Psychologie für LER II
Grenzsituationen und Konflikte (2 SWS; 2 LP)

Integrativer Projektbereich

Modul: Integrative Erarbeitung von Themen aus dem Curriculum von LER
Themen aus LER 1 (4 SWS; 4 LP)
Fachwissenschaftlich-interdisziplinäre Erarbeitung exemplarischer Themen mit fachdidaktischer Beteiligung

6. Semester

Philosophie

Modul: Praktische Philosophie
Angewandte Ethik (2 SWS; 3 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Religionsgeschichte II
Religionsgeschichtliche Texte (2 SWS; 3 LP)

Soziologie

Modul: Soziologie für LER II
Jugendliche Lebensformen (3 SWS; 4 LP)

7. Semester

Philosophie

Modul: Praktische Philosophie
Praktische Philosophie (aber nicht Ethik) (2 SWS; 3 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Themen der Religionen II
Grundfragen der Religionen im interreligiösen Vergleich (2 SWS; 3 LP)

Psychologie

Modul: Psychologie für LER II
Kommunikation und Konfliktlösung, mit praktischen Übungen (2 SWS; 2 LP)

Fachdidaktik

Modul: Vertiefung fachdidaktischer Fragestellungen
Ausgewählte Themen der Fachdidaktik LER (2 SWS; 3 LP)

8. Semester

Philosophie

Modul: Praktische Philosophie
Anwendungsbezogene Fragen der Praktischen Philosophie (2 SWS; 3 LP)

Religionswissenschaft

Modul: Themen der Religionen II
Religionstheorie oder Religiöse Ausdrucksformen (2 SWS; 3 LP)

Integrativer Projektbereich

Modul: Integrative Erarbeitung von Themen aus dem Curriculum von LER
Themen aus LER 2 (4 SWS; 4 LP)
Projekt

insgesamt 29 SWS; 46 LP.